

Liepmann Marcus

Kurze Uebersicht der Verhältnisse der Einwohner mosaischen Glaubens in den Großherzogl. Meckl. Schwerinschen Landen

Güstrow: Rostock: J.M. Oeberg & Comp., 1832

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1894943635>

Druck Freier  Zugang

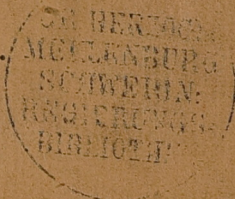


7

Kurze
Uebersicht
der Verhältnisse
der Einwohner
mosaischen Glaubens
in den
Großherzogl. Meckl. Schwerinschen Landen,
von

Liepmann Marcus

in Malchin.



Güstrow und Rostock,
H. Geberg & Comp.
1832.

Mklbg. i

1850

M. 16. i.
1850



Kurze
Uebersicht

der Verhältnisse

der Einwohner

mosaischen Glaubens

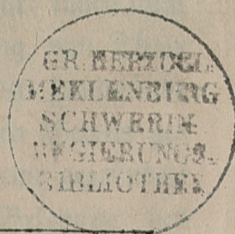
in den

Großherzogl. Meckl. Schwerinschen Landen,

von

Liepmann Marcus

in Malchin.



Güstrow und Rostock,
J. M. Oeberg & Comp.
1832.

1818

1818

1818

1818

1818

Ohne die äußere Freiheit würde der Wille nichts mehr
als eine todte Kraft seyn, die immer sich zu äußern
strebte, aber nie zu ihrem Ziele gelangte.

Hoffbauer.



1818



Vorwort.

Vorliegendes Werkchen ist die Frucht des Nachdenkens und der Arbeit dreier Tage. Die Unterhaltung mit einem, als verdienstvoll allgemein anerkannten würdigen Beamten im Staate, über den Cultus und den Rechtszustand der Befenner des mosaischen Glaubens in diesem Lande und die bei dieser Gelegenheit empfangene, erfreuliche Versicherung: meine Ansicht habe eine weit günstigere Meinung für den beregten Gegenstand bewirkt, als solche bis dahin bei ihm herrschend war: führte mich auf den Gedanken, durch Aufzeichnung von Thatfachen auch den resp. Mitgliedern der Landstände und allen Freunden der Wahrheit den Beweis geziemend vorzulegen, wie nicht nur keine begründete Ursachen vorhanden seyen, jenen Befennern des Mosaismus die von ihnen in Anspruch genommenen zeitgemäßen bürgerlichen Rechte vorzuenthalten, sondern daß diese Mitbewohner des Landes auch noch

durch ihre Handlungen im bürgerlichen Leben, sich der Zugestehung solcher Rechte in jeglicher Hinsicht würdig gezeigt haben.

Weil es aber kurz vor dem Sternberger Landtag ist und dort, wie ich erfahren, die frühern Verhandlungen auf Landtagen wegen einer neuen Verfassung für jene jüdischen Einwohner, weiter fortgesetzt und wo möglich zur Reife gebracht werden sollten: so kann ich wegen Kürze der Zeit und da eine spätere Ausführung der beregten Absicht, für die Betreffenden wohl nicht so heilsam seyn dürfte, als grade zu der Zeit, da das Schicksal derselben entschieden werden soll, diesem Werkchen, zu dessen Ausarbeitung und Herausgabe mich bloß die Absicht: meinen bedrückten Glaubensgenossen zu nützen, geleitet hat, nicht die äußere Form geben, welche die geübtere Hand eines Schriftstellers von Fach mit Leichtigkeit schaffen würde.

In Hinsicht der Fassung dieser kleinen Schrift bitte ich daher, wiewohl es hier hauptsächlich nur auf Thatsachen und Wahrheiten ankommt, um die gütige Nachsicht der geehrten Leser, so wie ich in letzterer Hinsicht um Prüfung und Beherzigung geziemend ersuche. In diesem Falle darf ich mich kühn der Hoffnung überlassen: daß sowohl die geehrten Mit-

glieder der achtbaren Landstände, als alle übrigen im Vaterlande, denen es vergönnt ist, durch Abgabe von Stimmen auf das Wohl der Landes-Einwohner zu wirken, nicht länger Anstand nehmen werden, die usuellen Beschränkungen ihrer getreuen jüdischen Miteinwohner endlich aufzuheben und für sie eine, auf Recht und Billigkeit gegründete, Verfassung die ihnen zeitgemäße bürgerliche Rechte verheißt, eintreten zu lassen und somit einem Uebelstande abzuhelpen, der so wenig mit der Vernunft als mit der Gerechtigkeit und Ehre der Menschheit verträglich ist und der in den erhabenen Gesinnungen des allverehrten Landes-Vaters Königl. Hoheit längst den größten Widerwillen erregt hat, wie die allerhöchste Constitution vom 22. Februar 1813 hierüber am sichersten documentirt.

Malchin, im Februar 1832.

Liepmann Marcus.

Gottlob! weder die Lehre des Naturrechts noch die positiven Gesetze der Mecklenburgischen Lande, schließen die Einwohner mosaischen Glaubens in diesen Landen von der Theilnahme an Bürgerrechte aus.

Was in erster Hinsicht, nämlich in Ansehung der natürlichen Rechte der Menschen, Oldendorp, Schmaus, Pufendorf, Grotius, Kant u. m. Alles gelehrt und erklärt haben, würde selbst nur extractive die bestimmten Grenzen dieser kleinen Schrift gewiß überschreiten. Nur der eine Satz aus Hoffbauer's Naturrechtslehre Seite 47

„daß ein Rechtsgesetz, welches zu Gunsten des
„Einen gilt, auch zu Gunsten des Andern gel-
„ten müsse, ist so klar, daß der gemeine Men-
„schenverstand es anerkennt; denn jeder fühlt es
„wenigstens, daß es ungeräumt seyn würde, in
„einem Falle ein Recht in Anspruch zu nehmen,
„welches nicht jeder Andere, wenn er sich in
„dem nämlichen Falle befindet, in Anspruch neh-
„men könnte“

und demnächst die diesen Worten vorausgegangene Bemerkung Seite 46

„Ein Rechtsgesetz kann nicht für mich gültig
„seyn, ohne für jeden Andern gleichfalls gültig
„zu seyn,“

beweisen wohl zureichend, daß nach naturrechtlicher Bestimmung die eine Klasse von Einwohnern von den Rechten aller übrigen Einwohner um so weniger ausgeschlossen seyn können, als sie mit diesen gleiche Pflichten erfüllt und gleiche Lasten trägt.

In der andern Hinsicht als in Betreff der Bestimmungen der positiven Gesetze dieses Landes ist eine solche Ausschließung von Bürgerrechten ebenfalls nicht anzutreffen.

Mit alleiniger Ausnahme der Acquisition von liegenden Gründen (worunter Wohnhäuser nicht verstanden sind ¹⁾) ist ihnen weder die Bekleidung von Staatsämtern noch die Treibung aller Arten bürgerlichen Gewerbe, untersagt. Der Landesherr verspricht in dem 377. §., ²⁾ des Landes-Grundgesetzes Erb-Vergleichs, bloß, mit der Ausnahme von Juden — worunter allerdings nur Fremde vom Auslande, nicht aber die alten jüdischen Miteinwohner dieses Landes selbst und deren Sprößlinge gemeint seyn können, — der Art Maasse zu halten, daß die Städte über deren gar zu große Anzahl nicht Ursache zu klagen haben; woraus hervorgeht, daß selbst die Fremden, die ausländischen Juden, wenn sie einmal in dem Maasse jener landesherrlichen Verheißung recipirt sind, mit alleiniger Ausnahme der eigenthümlichen Erwerbung liegender Gründe,

- 1) M. Arons, Bemerkungen über das staatsrechtliche Verhältniß der Juden in Mecklenburg, insonderheit Erörterung der Frage: ob den Juden die eigenthüml. Erwerbung städtischer Wohnhäuser landesgrundgesetzlich untersagt sey.
- 2) L. Gr. G. E. W. §. 377. In Ansehung der Aufnahme der Juden versprechen Wir, Unsern Städten, der Gestalt Maasse zu halten, daß sie keine Ursache über deren gar zu große Anzahl zu klagen haben sollen. Wie denn auch den Juden hiemit untersagt seyn soll, liegende Gründe eigenthümlich an sich zu bringen.

welche Bestimmung der Schluß jenes Sphs ausmacht, nunmehr auch dieselben Freiheiten und Rechte zu genießen haben, wie die übrigen Einwohner des Landes, um so gewisser als durchaus keine besondere Beschränkung und andere Ausnahme als die obenangeführte in diesem bezeichneten Landesgrundgesetz vorhanden sind.

Für die schon ansässigen oder eingebornen jüdischen Einwohner gelten dieselben gesetzlichen Regeln und Bestimmungen, mithin dieselben Rechte wie für alle übrigen Landes-Einwohner.

Das Grundgesetz macht für die verschiedenen Religionsgenossen in diesem Lande in dem Genuße von Rechten nur in dem einzigen Falle einen Unterschied:

„daß nur der Augsburgischen Confession und Lutherischen Religion zugethane, Prediger, Lehrer, Professoren und Schuldiener in Kirchen, an der Universität zu Rostock und sonstigen Landesschulen zu instituiren und anzunehmen seyn.“³⁾

Eben diese ausdrückliche Bestimmung und das Schweigen von jeder sonstigen Ausnahme beweist auch hinlänglich, daß die jüdischen Einwohner dieses Landes von der Theilnahme an allen sonstigen bürgerlichen Freiheiten und Rechten keineswegs ausgeschlossen sind; es zeigt vielmehr, daß sie bei gleicher Ausübung und Erfüllung der allen Landes-Einwohnern gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten, in Ansehung des Genußes von Rechten und Vortheile anderseits, mit jenen auch ganz gleiche Stellung haben sollen.

Weil aber aus gänzlich unbekannten Ursachen aus der Mitte dieses Theils von Einwohnern noch Niemanden das ehrenvolle Patent zur Bekleidung eines Civil-Staatsdien-

3) Affecurations-Revers 1621. S. II.

stieß gegeben ist, man auch, selbst noch in neuerer Zeit aus ebenfalls unbekannten Ursachen, die Zulassung der jüdischen Einwohner zu andern Gewerben als zum Handel zu behindern gesucht hat; ⁴⁾ so sind manche der irrthümlichen Meinung geworden, als seyen die bis jetzt noch unbemerkten Berrichtungen dieses Theils von Einwohnern, Folge gewisser gesetzlichen Bestimmungen und suchen aus diesem Gesichtspuncte jeden billigen Vorschlag: den Irrthum oder Zweifel in jener Hinsicht vermittelt einer neuen landesgesetzlichen Verfassungs-Urkunde, zu beseitigen: entgegen zu wirken, um dadurch jene vermeinte gesetzliche Bestimmung aufrecht zu erhalten.

Wenn nun aber eine solche landesgesetzliche Bestimmung in der That nicht vorhanden, wohl aber die anzutreffen ist: „daß die Punctionen des Landes-Grundgesetzes nicht anders gedeutet werden sollen, als sie mit dürren Worten darin ausgedrückt stehen,“ ⁵⁾ eine solche Auslegung von Männern einer Gesetzgebung, deren heiliger Beruf es ist, das Wohl aller Landes-Einwohner gleich stark ins Auge zu fassen, hier im vorliegenden Falle um so unpassender erscheint, als es doch wohl bei einem Jeden ein weit beglückenderes Bewußtseyn bewirken muß, eine Anzahl von circa 3200 getreuer Landes-Einwohner, einer Beschränkung entrisen, einer, aller natürlichen Rechte, der positiven Landesgesetze und der Menschenehre zuwider laufende Aus-

4) Löber Cohen in Güstrow wollte vor etwa 25 Jahren das Goldschmidsfach erlernen, war schon 4 Wochen in der Lehre, als das Amt seinen Lehrherrn zu zwingen wußte, ihn, weil er Jude ist, zu entlassen. Die Sache kam vor dem Engern Ausschusse, welcher sein Votum für die Nicht-Aufnahme jenes jungen Israeliten in gedachte Lehre, von sich gab. Ein gleiches Schicksal hatte auch J. Hirsch in Teterow, der das Bäckerfach lernen wollte.

5) L. V. G. S. 522.

schließung aufgehoben, als umgekehrt solche aufrecht erhalten und gefördert zu haben; so erwarte ich mit vollstem Rechte von den Verhandlungen im bevorstehendem Sternberger Landtage, in so weit solche den Gegenstand einer künftigen angemessenen bürgerlichen Verfassung für die jüdischen Landes-Einwohner betreffen, schon in Hinsicht des allgemeinen Naturrechts und der vorhandenen Landesgesetzlichen Bestimmungen, den entsprechendsten und günstigsten Ausgang.

Wer baut wohl nicht gerne mitauf für seine Zeitgenossen und Nachkommen, wer reicht wohl nicht willig die Hand zur Aufrechthaltung des großen Gebäudes der Menschenrechte, und wer zerstört wohl gerne in dieser Hinsicht?

Wenn selbst nun in einem andern Betrachte wie bisher, wenn selbst die positiven Gesetze dieses Landes den jüdischen Einwohnern nicht bürgerliche Rechte zusagten, wenn sie selbst von dem Genuße solcher Rechte ausdrücklich ausschlossen, könnte das Jahr 1832 das 19. Jahrhundert die Fortdauer solcher gesetzlichen Bestimmung zulassen, ertragen und dulden? Erkannte darin sein helleres Licht nicht dann in seinen Vorgängern dicke Finsterniß, Vorurtheil und Aberglaube? Könnte es seine Billigkeit und Gerechtigkeit so mit sich führen, daß ein gewisser Theil der Erdbewohner die willig seinen Forderungen genügen, der unveräußerlichen Rechte entzogen und ihren Fesseln unentbunden bleiben sollen? Nein, das kann dieses 1832ste Jahr, dieses 19te Jahrhundert nicht, das erträgt und duldet nicht sein Alter, seine sonst so häufig sich offenbarenden Erfahrungen und Begriffe von Besseren, Vernünftigeren und Gerechteren.

Von allen Seiten stellen sich dafür die glänzendsten Beweise auf. Vor Allem gehören hieher die von den ho-

hen verbündeten Mächten durch den 16. §. der Bundesakte, wornach den Bekennern der mosaischen Lehre, bei Uebernahme aller Bürgerpflichten gleiche bürgerliche Rechte mit den übrigen Staatenbewohnern verheissen ist, ausgesprochene humane und liberale Gesinnung. Die vereinigten Staaten von Nordamerika haben nie einen Unterschied im Genuße von Rechten unter ihren Bewohnern verschiedener Religionslehren gekannt, anpassend dem Ausspruche jenes großen weltberühmten Mannes Canning:

„droit civil et liberté religieuse pour tout le monde!“
(Bürgerrecht und Religionsfreiheit allen Menschen in der Welt.)

Holland hat ebenfalls schon lange seinen jüdischen Einwohnern den vollen Genuß bürgerlicher Rechte gestattet. Preußen stand nicht zurück und verlieh durch die Constitution vom März Monat 1812 jenen Bekennern seines Landes das Staatsbürgerrecht. Württemberg hat dasselbe gethan. Frankreichs erhabene Beispiel in dieser Hinsicht ist noch zu neu als daß es bei manchem schon sollte in Vergessenheit gekommen seyn. Es zahlt selbst aus seiner Staatskasse die jährlichen Gehalte der 7 jüdischen Consistorien.

Eusebe Salverte sprach:

„alle Franzosen sind gleich vor dem Gesetze, alle Menschen gleich vor Gott. Dies ist die Lehre des Evangeliums und der Moralphilosophie,“
und der Minister des öffentlichen Unterrichts drückte sich über jene Befoldung folgendermaßen aus: 6)

„die jüdischen Einwohner haben sich des großen Actes der Gerechtigkeit, der ihnen gleiche Rechte mit allen übrigen Franzosen einräumte, würdig gezeigt; während die Meisten unserer Nachbarvöl-

6) Berl. Hand. u. Spend. Zeit. Nr. 272. Paris, Novbr. 14. 1830.
Berl. Wosche Zeit. Nr. 290. Artikel Paris, Decbr. 5. 1830.

fer an den Vorurtheilen des Mittelalters kleben; mögen sie der Welt auch in dieser Beziehung zeigen, daß der Vortritt in weise Gesetze unserem schönen Vaterlande angehört. Nur wenn man die Menschen gerecht behandelt, werden sie gut. Hoffentlich wird dieser Vorschlag die wahrhaft frommen Christen nicht beunruhigen, denn das wahre Christenthum ist die Liebe.“

Diese Erinnerung die Christenliebe nicht immer im Munde zu behalten, sondern durch gerechte Handlungen zu erproben, scheint überall Beherzigung gefunden zu haben.

Der Herzog von Bernburg Durchl. hat neulich ein Land-Rabbinat begründet und einen jährlichen Zuschuß von 200 Thalern aus Herzogl. Casse bewilligt.

England steht im Begriff seinen jüdischen Einwohnern eine neue Verfassung, die ihnen gleiche bürgerliche Rechte zusagt, herauszugeben und fängt schon an, ihnen ehrenvolle und sehr einträgliche Staatsdienste zu übertragen. 7)

Baden beschäftigt sich zur Zeit ebenfalls mit einer neuen Verfassung.

Und wenn der liberale Zeitgeist die kalte Brust einiger Zeloten noch nicht zu erwärmen, aus ihren harten Herzen, ihrem Starrsinne den eingewurzelten Vorurtheil und Fanatismus, hauptsächlich wohl die Selbstsucht und Mißgunst noch nicht zu entfernen vermag, so verhalten doch ihre Mißtöne unter dem reinern lauten Ausrufe der von Gerechtigkeit durchdrungenen entschiedenen Majorität und

7) Hamburger unpartheiischer Correspondent, Januar 1832.

unaufhaltsam verfolgt die gerechte Sache ihr Ziel, wie L. E. Lichtenberg sagt:

„Das Gute und Zweckmäßige in der Welt geht unaufhaltsam fort, das Zurückgehen und Hemmen auf eine kurze Zeit ist nur ein unendlich kleiner Bogen in der geraden Linie. Wir auf dieser Kugel dienen zu einem Zweck, dessen Erreichung eine Zusammenverschwörung des ganzen menschlichen Geschlechts nicht verhindern könnte.“

Jene zuvor erwähnten Eiferer sind übrigens bald zu erkennen. Entweder tischen sie allerlei Geschichten und Handlungen von Juden auf, die nie in der Welt anders vorgegangen sind als in ihrem eigenen Gehirn, und suchen sie hiernach zu deduciren, was alles entstehen könnte, möchte oder werde, wenn man eine Gleichstellung in bürgerlichen Rechten eintreten ließe, oder verkündigen sie, um sich das Ansehn einer Unpartheilichkeit und Aufklärung zu geben, in der Regel von Juden zuerst viel Gutes, viele schöne Handlungen, bewundern ihre Intelligenz und Mäßigung und wollen sogar bei ihnen ganz vorzügliche Verstandeskräfte bemerkt haben. Der Schluß ist aber: „eine Gleichstellung in bürgerlichen Rechten sey für den Vortheil des Staates ungeeignet.“

Macht man sie nun aufmerksam auf Nordamerika, so ist die Antwort: „das ist ein anderer Welttheil,“ hiernach kann das civilisirte Europa sich nicht richten. Aber Frankreich und Holland liegen doch in Europa und jene Befehrer genießen dort die vollen Staatsbürgerlichen Rechte. Man entgegnet „dies sind nicht deutsche Staaten, ihre Staatspolitik mag dies wohl für das Ganze so angemessen finden.“ Preußen und Würtemberg sind doch aber auch deutsche Staaten, warum verträgt sich denn da eine

Gleichstellung? „Ja, das sind Local-Verhältnisse“ ist die Antwort.

Wohl uns, daß alle Localverhältnisse eine solche Gleichstellung angemessen machen.

Baiern, in dessen erhabenen Monarchen auch Griechenlands Waisen einen Vater fanden, geht jetzt ernstlich damit um, die Ueberreste der Gesezbeschränkungen gegen seine Unterthanen mosaischen Glaubens aufzuheben. Eine kurze Verhandlung der Kammer der Abgeordneten dieses Landes in ihrer Verathung vom 5. Nov. v. J. über die Anträge dortiger israelitischen Glaubensgenossen, verdient wohl so wörtlich hier angeführt zu werden, wie die Berliner Mosaische Zeitung sub Nr. 266. Nov. 12. 1831 solche mittheilt, nämlich:

„Alle Redner ohne Ausnahme sprachen sich für die Aufhebung der Ausnahmeseze gegen die Juden aus, welche die nemlichen Pflichten und Lasten tragen, wie die andern Staatsbürger tragen; es müsse daher der in der Verfassung ausgesprochene Grundsatz „Gleichheit vor dem Geseze“ auf sie angewendet werden; die mosaischen Geseze seyen rein, gut und moralisch und der Meineid mit den größten Strafen bedroht. Die Juden seyen zu der Zeit ihrer Selbstständigkeit, ein gewerbleißiges tapferes Volk gewesen.“ Die tåpfere, hartnåckige Bertheidi-

8) Långst ist zwar alles, was der Religionshaß, die Mißgunst und der Neid mehrerer liebloser Subjecte gegen die Befenner des mosaischen Glaubens in Ansehung ihrer Religionsgrundsåze und bürgerlicher Handlungen in den verschiedenen Staaten ihrer Anståßigkeit aufgebracht haben, aufs Gründlichste bis zum Ueberflusse widerlegt, und aus Thatfachen von selbst widerlegt worden;

„gung von Jerusalem sey mit der von Saragossa
 „zu vergleichen; die Ueberlegenheit im Handel
 „rühre daher, weil sie kein Eigenthum erwerben
 „konnten, mithin ihr Vermögen beständig disponi-
 „ble der Tasche behielten: man soll ihnen die Zer-
 „splitterung erlauben, indem man ihnen die Ansfäßig-
 „machung erleichtern, so wie den Ankauf von Grund-
 „Eigenthum. Dadurch und wenn man sie unbe-
 „dingt emancipirt, würde der Schacherhandel,
 „welchen sie so häufig trieben, immermehr ab-
 „nehmen. Ein Volk das seit 1800 Jahren
 „heimathslos herumirret, überall unter dem größ-
 „ten Druck lebe, müsse in moralischer Hinsicht
 „tief sinken. Um gleicher Ursache willen mache
 „man den Christen im Orient die nämlichen
 „Vorwürfe, welche hier die Juden erdulden. In
 „Frankreich, wo sie alle staatsbürgerliche Rechte
 „genießen, habe der Minister den jüdischen Glau-
 „bensgenossen öffentlich das schönste Zeugniß ge-
 „geben: ihre Religion soll fernerhin nicht mehr
 „wie bisher ihnen zum Fluche gereichen.“

Was der Professor Krug in Leipzig über die Eman-
 cipation der Juden in Sachsen, womit man zur Zeit eben-
 falls beschäftigt ist, geäußert hat, dürfte hier wohl ein
 Pläschen einnehmen.

„Wer ist denn Schuld daran, sagte derselbe in
 „der Leipziger Literaturzeitung, wer ist denn Schuld

ich lasse aber absichtlich hier noch die Untersuchung christlicher
 Abgeordneten reden, und weise zugleich auf die Urtheile eines
 Eichhorn, Herder, Niemeyer, Teller, auch auf die Aeußerung
 des Kirchenraths Ewald in jener Beziehung:

Ideen über die nöthige Organisation der Israeliten
 in christlichen Staaten, von Johann Ludewig Ewald.

„daran, daß die Juden ihre Nationalität so lange
 „unter uns behalten haben? Einzig und allein
 „wir Christen selbst; hätten wir nicht seit so
 „vielen Jahrhunderten die Juden von unserm
 „Bürgerthume ausgeschlossen und sie über dies
 „so unchristlich gedrückt, verfolgt und gemartert,
 „so würden sie schon längst jene schrofse (?) Na-
 „tionalität verloren haben; sie würden mit uns
 „essen und trinken, was ohnehin schon viele
 „Juden thun, wenn wir sie nur einladen und
 „ihre Einladungen annehmen. Sie würden sich
 „auch mit uns verehelichen, wenn wir nur nicht
 „die widersinnige und unchristliche Bedingung
 „machten, daß sie vorher ihren Glauben verleug-
 „nen und unsern annehmen sollen: denn das ist
 „die ärgste Zumuthung, die man einem Men-
 „schen machen kann, weil man ihn dadurch zur
 „Heuchelei in der wichtigsten Angelegenheit des
 „Menschen auffordert. — Uebrigens ist dieses Ar-
 „gument auch schon factisch widerlegt. In Nord-
 „amerika, Frankreich und Holland hat man die
 „Juden trotz ihrer Nationalität schon längst eman-
 „cipirt, ohne daß das Nordamerikanische, Franz-
 „zösische und Holländische Bürgerthum dadurch
 „den geringsten Nachtheil erlitten hätte.

„Man wolle nur ernstlich, was gerecht und
 „billig ist und es gehet gewiß, oder Gott müßte
 „nicht Gott, d. h. der Vater aller Menschen
 „ohne Ausnahme seyn.“

Ja wohl, man wolle nur was gerecht und billig ist,
 und die Erfahrung hat gelehrt, daß es gehet, und daß es
 gut gehet.

Wie gewöhnlich hatte man nicht den Juden der Feigheit beschuldigt *) und ihn für den Soldatendienst unfähig gehalten; ob wohl die Geschichte Wunder der Tapferkeit und des Heldenmuths aus früherer Zeit von ihm aufweist und in unserer Zeit, da die Juden überall wie jeder andere Staats-Bürger zu dem Militairdienste gezogen werden und in großer Menge freiwillig sich den Reihen der Vaterlandsvertheidiger anschloßen, ist noch von Niemanden einer Feigheit dieser jüdischen Soldaten und Officiere Erwähnung gethan, vielmehr beweisen ihre empfangene Orden und Ehrenzeichen, die so viele von ihnen tragen, ihren Heldenmuth.

Lange hatte man den mosaischen Bekennern, aus allerlei Vorstellungen, die juristische Praxis untersagt, und jetzt überzeugt man sich in allen den Staaten, wo ihnen diese Praxis gestattet ist, daß die sich der Rechtswissenschaft Beflissenen, tüchtige und rechtschaffene Juristen sind. Aus solcher gewonnenen Ueberzeugung trug man auch kein Bedenken, dem Sandwirth Hofer einen jüdischen Anwalt als Defensor beizuordnen, und schon äußerten private mehrere Mitglieder des angeordnet gewesenen Krieges:

*) Eine Beschuldigung, deren Grund man in der Schüchternheit eines oft von mehr denn 20 Christen-Knaben früher verfolgten Judenkinde zu finden glaubte.

Judenhasser bemerken oft: „man höre deshalb unter den Juden so wenig von Mord und Todtschlag, weil sie zu solcher Ausübung zu feig seyn“ worauf Professor Fries commentirt: solche Feigheit nennen die Christen Laster. Lessings hinterlassene Schriften theilen in dieser Beziehung eine Bemerkung Moses Mendelssohns mit, welche also lautet:

„Man sagt, der Abscheu vor Mord und Todtschlag sey Niederträchtigkeit bei den Juden! Wohl! Wenn Niederträchtigkeit Menschenblut verschont, so ist Niederträchtigkeit eine Tugend.“

Collegii den Actenstand der Sache, als völlig günstig für die Erhaltung des Lebens des Angeklagten, als die Disposition Napoleons, mittelst Befehls an das Collegium, die Untersuchung sans façon, mit dem Tode jenes Patrioten, endigen ließ.

Jung's und de Bail's beiden volumneusen alphabetischen Verzeichnisse aller in Künsten und Wissenschaften ausgezeichnete Juden insonderheit aller jüdischen gelehrten Schriftsteller bis auf Moses Mendelssohn incl. sind noch Beläge der völligen Qualificirung dieser Glaubensgenossen zur unbedingten Theilnahme an allen bürgerlichen Freiheiten und Rechten; man wolle also nur was billig und gerecht ist, und gewiß es gehet. Selbst die Türken sind erwärmt und erleuchtet von den hellen Strahlen dieses Zeitgeistes. Der folgende im Türkischen Reiche publicirte Firman einer allgemeinen Bestimmung ¹⁰⁾ dürfte gewiß für jeden Menschenfreund eine interessante und erhebbende Berichtigung seyn. Er lautet:

„die Rhajas d. h. die Griechen, Armenier, katholische Armenier und Juden, so wie mit ihnen die Türken, sollen alle vor dem Gesetze gleich seyn, ohne daß ein Muselman wegen dieser seiner Eigenschaft auf den geringsten Vorzug Anspruch machen kann, denn in der Gesinnung des Sultans bilden alle nur einen einzigen Körper und eine Familie, zu welcher Religion sich auch jeder Einzelne bekennen mag; da dieser Unterschied nur das Gewissen des Menschen angehet und dieser über seinen Glauben Gott allein Rechenschaft schuldig ist.“

10) Hamburger unparth. Corresp. Nr. 59., Artikel Constantinopel, März 12. 1831.

Und nun liebes Mecklenburgisches Vaterland ¹¹⁾ wenn Türken, die früher in dem Juden einen Verworfenen, in dem Christen einen Ungläubigen ¹²⁾ schaueten, wenn diese von dem Erkenntniffe der Wahrheit und des Rechts, in dem Maße wie jenes Firman es andeutet, heutigen Tages so erleuchtet und ergriffen sind, wenn fast ganz Deutschland die bürgerliche Leibeigenschaft abgeschafft und England und Frankreich noch vor Kurzem den Tractat ratificirt haben, den Sklavenhandel jenseits des Meers aufzuheben und so auch dort die Menschen auf die Stufe der Freiheit und des Rechts zu führen, die ihnen von Gott und der Natur angewiesen ist, was dürfen wohl nicht deine alten getreuen jüdischen Miteinwohner (Seite 22), die alle deine Schicksale stets getreulich getheilt und getragen, sich deinen Gesetzen und Vorschriften stets gehorsamlich und willig fügten, folgten und allen deinen Anforderungen bereitwillig mit ausführen halfen, was dürfen diese deine Getreuen wohl nicht von deiner Gerechtigkeit erwarten, wenn sie unter eidlicher Versicherung sich auch ferner als wahre und ächte Patrioten in allen und jeden Stücken zu zeigen, wenn sie dann bloß um die Einräumung ihrer Rechte, Rechte, die jeder Einwohner frei und ungehindert genießt, antragen? Gewährung, unmöglich etwas anders als unbedingte Gewährung, und somit das Andenken einer Suspensionsacte zu verlöschen, deren Entstehung doch wohl gewiß nicht in die Handlungen dieser Landes-Einwohner ihren Grund gefunden, und deshalb unter so manchen, unter so vielen schönen und

11) Napoleon legte dem Sanhedrin die Frage vor, „ob die französischen Juden Frankreich und jeder Jude, den Staat in welchem er wohnt für ein Vaterland anerkennen?“ welche Frage einstimmig bejahet wurde.

12) P. N. Leberechts Relation und histor. Nachricht von der Lehre und dem Leben der türkischen Nation 1734. S. 7. 8.

denkwürdigen Verfassungs-Urkunden des Vaterlandes um so weniger länger Plaz behaupten kann, als sie der in der allerhöchsten Constitution vom 22. Febr. 1813 ausgesprochenen erhabenen Absicht und Gesinnung des allverehrten Landesvaters, schnurgerade entgegen und mit der Stellung dieses Theils von Einwohnern gegen die Uebrigen, mit ihrem Leben und Wirken überhaupt durchaus unvereinbar ist.

Daß die von den jüdischen Einwohnern durch ihre Deputirten nachgesuchte Wiederherstellung einer angemessenen bürgerlichen Verfassung allerhöchste Berücksichtigung gefunden und seit 3 Landtagen Gegenstand landständischer Verhandlungen mit geworden ist, daß also auch unser Vaterland, welches gewohnt ist guten Beispielen zu folgen, ebenfalls damit umgehet, die usuellen Beschränkungen seiner Einwohner mosaischen Glaubens aufzuheben, glaube ich hier um so weniger übergehen zu dürfen, als ich nur mit freudigem Gefühle von liberalen Erzeugnissen meines Vaterlandes rede und die Schritte, die zu jenem Behufe bereits gethan sind und dazu führen sollen, den zeither unterdrückten Geistes- und Körperkräften jener Einwohner, die natürliche Freiheit zu gestatten und die Gelegenheit zur Anwendbarkeit zu geben, dankbarlich anerkenne.

Daß es aber bis jetzt aus dem Grunde noch nicht zu diesem Resultate gekommen, weil von einigen der Vorschlag gemacht wurde, unter den einzuräumenden Rechten, die Juden

- a) als Schutzgenossen, als Fremde zu bezeichnen,
- b) sie von allen andern Staatsämtern (mit Ausnahme des Militärdienstes) in gleichen von der Advocatur und Notariat auszuschließen,
- c) sie zu den Betrieben der Gastwirthschaft, der Apotheker und der Müller, nicht minder zu der

Brauerei und Branntweimbrennerei unberechtigt zu erklären,

- d) ihre Söhne sie mögen 20—30 oder 40 Jahre alt seyn, zu nöthigen in diesen Jahren des Alters noch ein anderes Gewerbe zu ergreifen als das Geschäft des Handels worauf sie zeither angewiesen und das sie getrieben, wie dies in der Bestimmung: daß aus jeder jüdischen Familie nur ein Sohn zum Handel berechtigt seyn soll: begründet liegt.
- e) Derjenige mosaische Einwohner des Landes, der nur in die Lage geräth mit seinen Gläubigern einen Accord zu treffen oder Concurß zu eröffnen, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden sein Handels-Privilegium auf immer verlieren, und
- f) daß erst nach Ablauf von 10 Jahren eine Revision der, die Juden betreffenden Gesetzgebung angesetzt werden soll,

solche Vorschläge können allerdings bei mir, der ich gerne nachahmungswerthe Beispiele aus der Heimath mittheile, nur den größten Widerwillen erzeugen. Sie haben zwar gottlob! zur Zeit keine gesetzliche Bestimmung erreicht und werden sie zweifelsohne nie erlangen, da sie einer weisen und gerechten Legislation schon bei ihrem ersten Anblick in aller und jeder Hinsicht zuwiderlaufen. Sie gleichwohl zur öffentlichen Schau zu bringen, und ihren Gehalt der unbefangenen Prüfung der einzeln Mitglieder der achtbaren Landstände und der aller Freunde der Wahrheit hinzugeben, erfordert die Tendenz dieser kleinen Schrift, so wie sie es erfordert, jene Vorschläge zugleich durch unbestreitbare Thatfachen näher zu beleuchten.

Mr. Dieterich Schröder sagt in seiner kurzen Beschreibung der Stadt und Herrschaft Wismar 1743. 4.

„unter den ältesten Einwohnern der Stadt
 „Wismar, trifft man auch Juden an, wannehe
 „diese Leute nach Wismar gekommen, kann man
 „anjeto nicht sagen, das findet sich indessen, daß
 „sie An. 1260 allbreit alhier sich eingefunden
 „haben (man auf sie aufmerksam geworden ist).
 Nach eben demselben wird in des Raths Wismar Urkunde einer jener dortigen jüdischen Einwohner mit
 „den vromen joden danitze“ (den frommen Juden
 den Danize)
 bezeichnet.

Anno 1274 wird in Rostock eines Juden und An. 1279 eines den Juden vor dem Kröppliner Thor bei dem Voghen Teiche eingeräumten Begräbnißplatzes erwähnt.

S. der Stadt Rostocks Gerechtsame. Rost. 1752
 Fol. p. 250 und die beigelegte Urkunde pag. 95.
 96. Vergl. der Landesfürst in Rostock. 1. Thl.
 1762 p. 118.

Daß Anno 1341 in Schwerin Juden gewohnt haben, ist in Schröders Papist. Mecklenb. p. 1242. 1243 beurkundet.

Mit diesen Anmerkungen der Ansässigkeit der Juden in Mecklenb. habe ich zuvörderst nur kurzlich andeuten wollen, daß sie mit zu den alten und ältesten Einwohnern des Vaterlandes gehören, so klein auch ihre Anzahl sey, und übergehe deshalb alle übrigen Städte des Landes ihrer frühern Mitbewohnung.

Für den Vaterlandsfreund dürfte es wohl interessant seyn hier zu erfahren, daß eben Mecklenburgische Juden, die sich in diesem Jahrhundert nach dem Auslande begaben und sich dort niederließen, fast alle die größten Auszeichnung von Staatswegen erhielten. Ich führe hier nur einige Beispiele davon an, da eine vollkommene Mittheilung mir die Kürze der Zeit zum Landtage nicht gestattet.

Den vor einigen 30 Jahren, von Bülow nach Karlskrona in Schweden, sich begebenen 4 Brüdern Fabian Philipp, Aaron Philipp, Emanuel Philipp und Joseph Philipp wurde, nachdem sie dort einige Jahre domicilirt und sich musterhaft in jeglicher Hinsicht betragen auch das Interesse der Stadt befördert haben, das Staatsbürgerrecht, allein und Ausnahmweise gegen die übrigen dort wohnenden jüdischen Einwohner verliehen, welches nun auch ihren Söhnen alldort und in Gothenburg nämlich dem Salomon, dem Samuel und dem Moses Philipp eingeräumt wurde.

Ersterer nämlich Fabian Philipp, Guts-Eigenthümer, Mitglied der Königl. schwedischen Gesellschaft der Deconomie und Director einer Anstalt durch deren innere Industrie mehrere hundert Menschen ernährt werden, hat eine Segel- und Tuch Fabrik errichtet, deren Eigenthümer er fortwährend ist. Diese Fabrik ernährt jährlich über 600 Menschen. Dem Fabrikanten ist wegen seiner vielfachen Verdienste um den Staat und um die Menschheit, vom Könige die große goldne Verdienst-Medaille, die noch jetzt im spätesten Alter seine Brust zieret, verliehen worden*).

Eulamith. 128 Hft. 6ten Jahraanges.

*) Wir von Gottes Gnaden, Carl, König von Schweden, Norwegen, Gothland, Wenden u. s. w. Herzog von Schleswig-Holstein u. s. w.

Unsere Gnade und Gottes Beistand, unserm Landeshauptmann und Ritter des Nordstern-Ordens. In Euerem unterthänigen Schreiben vom 11. d. habt Ihr uns zu erkennen gegeben, daß das Mitglied der Armenanstalt-Direction, der Fabrikant Fabian Philipp zu Karlskrona, durch seinen Ruf und thätigen Eifer besonders zur Einrichtung der Armenanstalt beigetragen, daß er, obgleich wohlhabend, mit vielen eigenen Angelegenheiten, und einer weitläufigen Fabrik beschäftigt, dennoch Zeit und Sorge aufgeopfert, um das ihm anvertraute Amt, nämlich die Einrichtung einer Arbeitsanstalt bei dem Armenhause, worauf dessen Bestand eigentlich beruht, redlich durchzuführen; und obschon alle

Philippson aus Schwan begab sich vor etwa 30 Jahren nach Norköping, bauete dort eine holländische Mühle

Gelegenheit zum Absatz der verfertigten Waaren fehlt, er sie für den vollen Werth, aus seinem eigenen Vermögen an sich kauft, wodurch nicht nur die Arbeit besteht, sondern auch noch einen Ueberschuß giebt, welches bloß seiner uneigennütigen und genauen (hoggranna) Verwaltung zuzuschreiben ist: so haben wir dem Fabrikanten Fabian Philipp zur Belohnung und um ihn zugleich zu seinem fernern Beitritt zur Anstalt, wo er so rühmlich und mit so vielem Eifer beigetragen, aufzumuntern, auch wegen seines Verdienstes, welches er um die Armen und Nothleidenden der Stadt hat, ein Exemplar der großen goldenen Medaille mit der Inschrift: Illis quorum meruere labores zuerkannt, daß er sie am gewöhnlichen Bande vor der Brust trage.

Euch, Herr Landeshauptmann, tragen wir in Gnaden auf, die Medaille, welche hier mitgeschickt wird, dem Fabrikanten Fabian Philipp als ein Zeichen unsers gnädigen Wohlwollens zu überreichen. Wir empfehlen Euch dem Schutze des allmächtigen Gottes.

Gegeben auf dem Schlosse zu Stockholm, den 16. Octbr., 1816.

Nils von Rosenstein.

„Edler und hochgeschätzter Herr Fabrikant.

Da die Königl. ökonomische Gesellschaft vom Blåkings Län in ihrer heutigen Zusammenkunft darauf bedacht war, ihre Sitzung (Samfund) mit solchen Männern zu verstärken, welche sowohl durch Kenntnisse, als Eifer für das allgemeine Beste, sich die Achtung der Gesellschaft erworben haben: so hat es der Königl. ökonomischen Gesellschaft nicht entgehen können, welche große Ansprüche Sie, Herr Fabrikant, auf ihr Vertrauen haben. Die Gesellschaft wollte daher ihre Pflicht erfüllen, welche gleich wichtig für ihr eigenes Interesse, als für das allgemeine Beste ist, indem Sie, Herr Fabrikant, hierdurch zum arbeitenden Mitgliede erwählte, mit der Bitte, die Gesellschaft am Tage der Zusammenkunft mit Ihrer Gegenwart zu beehren, um ihr mit Rath und That beizustehn.“

Mönnneby, den 22. August 1816.

G. Brinkmann.

D. Hamar, Secr.

auf, erhielt vorzugsweise das Bürgerrecht und wurde vom Könige, wegen mehrerer unbehinderter gemeinnützigen Ausführungen und da das Mehl, welches er als Müller-Meister auf seiner Korn-Mühle producirt, das Feinste und Vorzüglichste im ganzen schwedischen Lande ist, ebenfalls mit der goldnen Verdienst-Medaille zum Tragen an der Brust begnadigt; seine dortwohnenden Söhne nützen fortwährend auch unserm Vaterlande, da sie hier alljährlich für circa 50,000 Rthlr. Nettel Wolle im Güstrower Wollmarkte ankaufen und sie nach ihrer Heimath verschiffen.

Hirsch Engel aus Malchin gebürtig, Guts-Eigenthümer ohnweit Paris, trägt einen französischen Orden der allerdings auf gemeinnützige Einrichtungen oder auf sonstige musterhafte Auszeichnung hindeutet. Auch in sonstigen Vorkommenheiten des menschlichen Lebens, genießen grade Mecklenburgische Juden, einen Vorzug im Auslande. In der Person des Sohnes des zu Schwerin verstorbenen Hof-factors Moses Aaron Wolff wählte die Commune zu Frankfurt a. M. einen Deputirten an Napoleon, um mittelst dessen Diplomatie gewisse französische Verfügungen zu beseitigen. Der im Steinschneiden und Graviren rühmlichst bekannte wailand Meier Löser zu Güstrow wurde im Jahr 1806 obwohl es in Schweden an tüchtige Subjecte dieser Künste nicht fehlte, von dem damaligen Könige von Schweden nach Greifswald berufen, um das Königliche Schwedische Wapen in Stein zu schneiden. Er kehrte zurück reichlich belohnt mit Beifallsbezeugungen.

Der in jener Kunst schon in den Annalen Deutschlands so sehr berühmte und als vortrefflich bezeichnete Abraham Aaron zu Schwerin, wurde vor etwa 30 Jahren nach der Hamburger Münze berufen, um daselbst die nöthigen künstlichen Arbeiten zu verrichten: er führte sie, besage des unter seinen zurückgelassenen Papieren noch vor:

handenen Zeugnisses mit vielem Geschicke aus, und nützte auf solcher Weise der Hanse auf eine im Andenken bleibende sehr ehrenwerthe Art.

Heimann Engel aus Malchin gebürtig, einer der ersten Geschäftsmänner Hamburgs und Englands, ist zum Director des Hamburger Tempel-Vereins gewählt.

Und nun die jehigen Juden im Vaterlande selbst.

Die Treue, Folgsamkeit und Anhänglichkeit der Einwohner mosaischen Glaubens hiesiger Mecklenburg-Schwedischer Lande, gegen ihren geliebten Landesherrn, gegen ihre Orts- und andere Vorgesetzten und gegen das ganze Vaterland ergiebt sich zunächst aus der stets bereitwilligen Erfüllung alles dessen, was von ihnen gefordert wird. Zu ihren Wohnorten tragen sie diejenigen Lasten wie jeder Andere sie trägt, und zum Staate in mancher Hinsicht gegen die Uebrigen, wie bekannt ein Mehreres; ihre Treue und Anhänglichkeit hat sich auch dadurch bewährt, daß unter ihnen nie ein Unruhistifer entdeckt worden und sie in der verhängnißvollen Zeit nicht nur an Geld und Werthsachen ihre Beiträge freiwillig gebracht, nicht nur alle Schicksale des Krieges mit allen übrigen Landes-Einwohnern, getreulich getheilt und getragen, nicht nur mehrere christliche und jüdische Jünglinge auf ihre Kosten equipirt, sondern ihre Söhne selbst in einem mit der Gesamtbevölkerung des Landes gleichen Verhältnisse zu dem Freiheitskampfe freiwillig hergegeben haben, deren Abschiede es bewahrheiten, daß sie an Muth und Tapferkeit ihren Kammeraden in keiner Hinsicht zurückstanden, auch bei den Dienstverrichtungen ihren Sabbath niemals zum Vorwande gebraucht haben, ¹³⁾ und eingedenk dessen, daß der Staat ihre An-

13) 1781 bewilligte der Oberrabbiner zu Amsterdam ausdrücklich:

sprüche auf Menschen: und Bürgerrechte derzeit so eben erst anerkannt hatte, fochten sie bei jeder Gelegenheit die sich ihnen darbot, mit Muth für das Wohl des Vaterlandes, wie dies die vielen militairischen Verdienst-Medaillen und eiserne Kreuze, welche ihnen von den Englischen und Preussischen Staaten als eine Belohnung ihrer Thaten verliehen worden sind, hinlänglich beweisen; von denen die mit solchen Ehrenzeichen versehen sind, nenne ich hier drei, die ich selbst kenne und deren Namen mir augenblicklich erinnerlich sind, nämlich Freudenthal in Neukalden, Wolff in Rossow und Salomon in Penzlin.

Noch im Monat October v. J. schlossen sich die jüdischen Einwohner zu Schwerin und Güstrow den dortigen Communalgarden an, um die öffentliche Ruhe mit aufrecht zu erhalten; sie, die jüdischen Landes-Einwohner suchen jede Gelegenheit auf, sich ihren Mitbürgern gefällig zu zeigen und schließen für die Bedürftigen unter diesen nicht die Hand zu. Der Handeltreibende Theil derselben, welchem das Vaterland aus früherer Zeit, den jetzigen großen Wollverkehr allein zuzuschreiben hat, ¹⁴⁾ führt ihre Geschäfte mit Ordnung, die Bücher werden im Allgemeinen in deutscher Sprache und mit deutschen Schriftzügen, vielfältig nach der einfachen und doppelten Buchhalterei geführt, und ihr Productenhandel führt durch ihre große Verbindung

daß die jüdischen Glaubensgenossen, ihrem Vorhaben gemäß, ihr Vaterland vertheidigen helfen, segnete sie und bemerkte dabei, den Sabbath nur in soferne zu feiern, als der Dienst es gestatte. v. Dohm. 2r Thl. d. 70—239.

- 14) Marcus Isaac in Malchin, und Hirsch in Teterow waren die beiden ersten in diesem Lande, welche im Wollgeschäfte Verbindung mit dem Auslande anknüpften, welches Unternehmen die Veranlassung zur Vergrößerung und Veralterung der Schäfereien im Lande gegeben hatte.

mit dem Auslande dem Staate alljährlich bedeutende Summen baares Geld zu.

Weit mehr noch, wie zum Handel zeigt sich bei ihnen die Lust zu den höhern Wissenschaften, Künsten und Gewerben, denn trotz der Schwierigkeiten, die sich ihnen entgegengestellt, haben sich unter ihnen in kurzer Zeit ¹⁵⁾

„Juristen, Mediziner, Theologen, Chirurgen, Bildhauer, Maler, Musiker, Uhrmacher, Goldschmiede, Gürtler, Brongeur, Klempner, Buchbinder, Radler, Glaser, Seiler, Sattler, Tuchweber, Drechsler, Schlächter, Schuhmacher, Schneider etc.“

gebildet. Ihre academischen Zeugnisse, Lehrbriefe von Meistern und Wanderbücher beurfunden nur Gutes, zum Theil Musterhaftes; man rühmt von den jüdischen Einwohnern des Landes im Allgemeinen, Sittlichkeit, Mäßigkeit, Häuslichkeit und Friedfertigkeit und lobt des Begüterten und Ackerbautreibenden Fürsorglichkeit, Schonung und gutes Benehmen gegen seine Untergebenen. Die bisherigen Gutsbesitzer dieser Glaubensgenossen, geben durchaus keine Veranlassung zu der Präsumtion, daß die Gestattung des Ankaufs von liegenden Gründen auf dem platten Lande an Juden, Gelegenheit zu einem verbotenen Handel geben werde. Und woher denn diese Vermuthung, wenn sie factisch widerlegt ist? Sie sind thätig und fleißig in ihrem Nachgehen zum ehrlichen Broderwerb und scheuen keine Arbeit, wie dies aus allen Vorkommenheiten und selbst schon aus der drückenden Last des Landhausfrers zu entnehmen ist. Das Erscheinen eines jüdischen Trunken-

15) Von 1813 bis Schluß des Jahres 1816 schritten 40 resp. Knaben und Jünglinge zu verschiedenen Gewerben und Wissenschaften. Ich werde aber die gegenwärtige Anzahl aller zu andern Betrieben, als zum Handel Geschrittenen, nachforschen, verzeichnen und sie demnächst bei Gelegenheit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

hohes, würde in diesem Lande gewiß eben so neu seyn und ebensoviel Aufsehn erregen, wie die Giraffe in Paris. Die Gemeinden sorgen nach ihren besten Kräften, für den guten Unterricht der Kinder und die Reichern unter ihnen halten Privatlehrer zur bessern moralischen und intellectuellen Ausbildung ihrer Kinder und schicken diese sodann auf die inländische oder auswärtige Gymnasien; so wie alle ihre Kinder mit sehr geringer Ausnahme vom 6ten bis zum 10ten Jahre, zum Theil aber auch schon vom 6ten bis zum 8ten Jahre außer dem Hebräischen und der Religion im zierlichen Deutschschreiben und Deutschlesen geübt sind, so ist ihre erwachsenere Jugend überhaupt gehörig unterrichtet in der Rechenkunst, deutschen Sprache und fremden Mundarten, Geographie, Natur- und Weltgeschichte, zum Theil auch in der Musik, womit sich manche, sowie mit dem Unterricht in fremden Sprachen ernähren; ihre Hauptreligionsgrundsätze sind

- a) Anerkennung und Verehrung eines einzigen allen Menschen in der Welt angehörenden allgütigen Gottes ¹⁶⁾ der die guten Handlungen belohnt und die schlechten bestraft. ¹⁷⁾
- b) Nächstenliebe, ¹⁸⁾ wovon kein Mensch auf Erden ausgeschlossen ist ¹⁹⁾ und
- c) die allzeitige Uebung der Gerechtigkeit. ²⁰⁾

16) Num. XV., 15. 16. Du und der Ger (der Nichtisraelit) ihr seyd vor Gott gleich.

17) Pred. Salom. Cap. 12, 14.

18) Levit. 19, 18. Liebe deinen Nächsten wie dich selbst.

19) Dasselbe, 34. Liebe den Ger (den Nichtisraelit) wie dich selbst, ich bin der Ewige, euer Gott.

20) Deutr. XVI., 20. Uebe stets Gerechtigkeit: Bne Zion. Wer demnach einen Christen oder einen andern Nichtisraeliten ermordet, bestiehlt, überlistet, übervorthellt oder betrügt, es sey im Maaß, oder Gewicht, mit schlechten Waaren, oder mit fals-

Hiernach herrscht unter ihnen Treue, Aufrichtigkeit und wohlmeinende Gesinnung gegen ihren Landesherrn, den sie hoch verehren, gegen ihre sämtliche Mitbewohner und gegen das ganze Vaterland.

Dieses sind die Einwohner mosaischen Glaubens dieser Lande, so ist ihr Zustand, so ihre Gesinnung, ihr Leben und Wirken.

Setzt, Männer der Gerechtigkeit, Freunde der Wahrheit, setzt urtheilt, sprecht, ich bitte, sprecht es laut aus, gehet aus jenen Wahrheiten und Thatfachen, aus jenen Grundsätzen und Handlungen der jüdischen Landesbewohner ihre Unfähigkeit hervor, sie an den Rechten der übrigen Einwohner Theil nehmen zu lassen, oder erfordert es die Menschlichkeit, die Billigkeit und Gerechtigkeit, sie deshalb nicht daran Theil nehmen zu lassen, weil sie so und nicht entgegengesetzt handeln? Erheischt etwa ihr bezeichnetes Wirken und Verfahren im Lande Besserung und Vervollkommenheit ihrerseits? Wohl! so erlaube ich mir, neben der Bemerkung, daß das Streben nach Besserung und Vervollkommenheit wohl Pflicht jedes Einwohners sey, nur noch die Frage: stehen denn die christlichen Einwohner in ihren Handlungen und Einrichtungen allesammt und ohne Ausnahme so ganz in dem Zustande der unnöthigen Verbesserung und Vervollkommenheit da? Und können die jüdischen Mitbewohner dieses Ziel dann und dadurch erreichen, daß man sie 10 Jahre lang grade von den Wegen die dahin führen, gewaltsam zurück hält? Daß man

schem Gelde, oder auf welche Art es geschehen mag, wodurch der Nichtisraelit um das Seinige gebracht oder daran verfürzt wird, versündigt sich an Gott in dem nämlichen Maaße, als wenn er einen Israeliten, seinen Glaubensverwandten, ermordet, bestohlen oder betrogen hätte.

durch Untersagung der Bekleidung ehrenvoller Staatsdienste und Leistungen, sogar auch Ungestattung der Rechtsausübung der Notarverrichtungen und mehrere Betrieben, ihren Hang zu höhern Wissenschaften von denen sonst kein Einwohner ausgeschlossen ist, unterdrückt und Natur-Anlagen unentwickelt läßt? Kann es selbst dem Interesse des Staates schädlich und dem Gemeinwohl entgegen seyn, wenn Wissenschaften, Künste und Gewerbe jeglicher Art im Lande frei von jedem, von dem Einen so gut wie von dem Andern, der Fähigkeit und Geschick dazu hat, geübt werden? Fördert nicht vielmehr diese Freiheit, Industrie, Humanität und Sittlichkeit und wird nicht gerade das Gegentheil bewirkt, wenn die Quellen zur Ausübung verstopft, die von der Natur geschenkten Anlagen und Gaben an der Kette gehalten werden?

Ich darf hier nicht anticipiren, denn ich habe gefragt. Nur das Bekenntniß meines Glaubens in der vorliegenden Sache sey mir erlaubt hier frei auszusprechen, und abzulegen. Hier ist es.

Ich glaube, wenn Vernunft nicht Unsinn, Gerechtigkeit nicht Ungerechtigkeit, und Toleranz nicht Intoleranz seyn sollen, ja so glaube ich:

„daß diejenigen Einwohner des Landes, welche mit allen Uebrigen gleiche Staatspflichten und gleiche Lasten erfüllen und tragen, mit diesen gleiche Anlagen zu staatsdienstlichen Verrichtungen entfalten, Beweise der Fähigkeit zu allen Künsten und Gewerben gegeben und sich stets als getreue friedliebende Einwohner, zugleich als ächte Patrioten gezeigt, solche religiöse Grundsätze mit sich führen, die Nächstenliebe ohne Unterschied üben lassen, Einwohner, die in jedem Menschen einen Bruder sehen, und im bürgerlichen Leben den Anstand nicht verletzen,“ mit allen

übrigen Einwohnern des Landes, unbedingte Freiheiten und Rechte genießen müssen; ich glaube ferner, daß die von einigen vaterländischen Mitgliedern in Vorschlag gebrachte Beschränkungen der Juden, auf bloßes Mißverständniß auf Irrthum beruhe, man hat ihr Verhältniß nicht so genau gekannt, man hat sie nur nach gewissen Vorstellungen, vielleicht aus Actenstücken einer dunkeln Vorzeit nicht aber nach ihrem zeitigen Leben und Wirken beurtheilt und glaube, daß eine unbefangene Prüfung die vollkommenste Ueberzeugung verschaffen wird, daß die jüdischen Glaubensgenossen dieser Lande, auch zu Allem, wovon man sie auszuschließen intendirte, eben so tüchtig und brauchbar sind wie die übrigen Einwohner des Landes, die dazu berufen werden, und wie ihre Glaubensgenossen in vielen andern Staaten, die längst das Bürgerrecht genießen, unter andern staatsdienstliche Anstellungen erhalten haben und sich der Zufriedenheit und des Beifalles ihrer Vorgesetzten erfreuen.

Jene unbefangene Prüfung wird es aber auch noch klarer darthun,

- a) daß alte getreue Landeseinwohner, die die Heimath seit fast Tausende von Jahren mit bewohnt, allen gesetzlichen Erfordernissen, nach besten Kräften entsprechen, die nach Maaßgabe ihrer Anzahl das Vaterland durch Leistung des Militairdienstes mitschützen, nicht als Schußgenossen oder gar als Fremde angesehen und bezeichnet werden können, sondern in allen Stücken so gut zu achten und zu behandeln seyen, wie die übrigen Landes- Einwohner, mit denen sie in gleichen Reihen für das Gemeinwohl, für die Wiederherstellung der Freiheit und ungehinderte Ausübung der Rechte gelitten, gestritten und geblutet haben.²¹⁾

21) Der freiwillige Jäger Bernhard in Ribnitz ist in der Schlacht bei Seestadt geblieben.

b) Daß es zu der seltensten Ueberwindung gehören müsse, jemand zu einem Dienste, der sein Leben erfordert zu verpflichten und ihm dabei zugleich bemerken, daß er von allen andern Diensten die ihn auf eine ehrenvolle und bequemere Art ernähren könnten, ausgeschlossen bleiben, übrigens alle und dieselben Lasten tragen solle, wie sie jeder andere trägt, dem Befähigung zu jeglichen Staatsdiensten gegeben ist, daß es mithin noch zur größten Unbilligkeit gehören würde, die mosaischen Bekenner von Staatsämtern absolut auszuschließen und ihnen selbst die Advocatur zu versagen, ohne den Grund dieser Versagung weder in der Rechtlichkeit noch in der Fähigkeit des jüdischen Juristen entdeckt zu haben.

c) Daß es, wie in obigem Falle nur selbstsüchtige Rücksichten verrathen würde, den jüdischen Einwohnern die Branntweinbrennerei und Bierbrauerei zu versagen, da es notorisch ist, daß solche bis jetzt von einigen dieser Landeseinwohner bereiteten Getränke, an Kraft und Güte mit den Erzeugnissen anderer inländischen Brauereien und Brennereien vollkommen gleich waren, und in Ansehung der Preise insofern keine Abweichung statt hatte, als die jüdischen Producenten damit nie höher hinausgegangen sind: daß solche Verfügung aber auch selbst nicht mal dem Interesse des Staates entsprechen könne, da die erwähnten Productionen doch nur aus innerhalb Landes gebaurem Getraide geschehen.

d) Daß die Feststellung einer Revision erst nach 10 Jahren, sich um so unrichtiger darstellt, als eines theils es gegen alles Recht verstößt, jemanden einen so weit hinausgesetzten Zeitpunkt anweisen zu wollen, in welchem erst er seinen Werth und

Rechte soll geltend machen können, während er dazu doch schon mit dem Augenblicke der erlangten moralischen Befähigung auch rechtlich befähigt seyn müßte. Die Entziehung dieses Rechts hemmt die Sittlichkeit und die Industrie; Anderntheils aber erscheint diese Maaßregel unnöthig, da die aufgestellten Thatsachen es hinlänglich bezeigen, daß bei den jüdischen Landes-Einwohnern schon jetzt die völlige Reife da sey, die sich zu denjenigen Verrichtungen qualificirt, wozu man sie erst nach Ablauf jenes Drittheils einer Generation fähig erwartet. Die Vervielfältigung der Mittel, Geistes und Körperkräfte zu üben, erregt eben so Eifer zur Auszeichnung, wie die Beengung derselben, Gleichgültigkeit und Erschlaffung in der Entwicklung erzeugt.

e) Daß die ausschließliche Bestrafung des jüdischen Kaufmanns mit dem Verluste seines Handelsprivilegii, wenn er in die Lage geräth, mit seinen Gläubigern einen Accord zu treffen oder Concurs zu eröffnen, mit zu den ungereimtesten und intolerantesten Verfügungen gehört. Der Räuber, der Dieb, der Ehebrecher, selbst der Landesverräther, alle werden nach erlittener Züchtigung wie ein freier Mann, treten in ihren frühern Bürger-Veruf wieder zurück und dürfen sich weiterhin ehrlich ernähren: aber der Jude, der nur in die Lage geräth, sich gütlich mit seinen Gläubigern abzufinden, oder ihnen alle seine Haabe und Güter abzutreten, gleich gut, welches Mißgeschick ihn auch dazu gebracht haben mag, der, ja der muß auf immer verdammt seyn: ihm soll kein Weg mehr offen gelassen werden, sein Leben zu fristen; denn auch keine Arbeits- oder sonstige magere Unterhaltungs-Anstalt ist ihm angewiesen, während

eine nicht unbedeutende Anzahl anderer nichtisraeli-
tischer Subjecte, auch nach ihren Concursen, die
ehrenvolle Staatskleider welche sie bekleiden, un-
gestört beibehalten.

Die unbesangene Prüfung, wird es für ver-
nünftiger und gerechter erachten, daß nur der
muthwillige Concurß ohne Rücksicht darauf, vom
wem er verübt wird, mit dem längst bestandenen
aber fast ganz außer Praxis gekommenen allge-
meinen Strafgesetze, zu begegnen sey.

H Daß die weise legislation die Gewaltthat nimmer
zulassen könne und werde, diejenigen Subjecte,
welche sich in ihrer Jugend genöthiget sahen, das
Handelsfach zu ergreifen, und solches viele Jahre
geübt haben, nun im vorgerückten Alter noch zu
einem ganz andern Fache zu zwingen. Kleinen
Kindern können wohl die Eltern gewisse Bestim-
mung der Gewerbes-Ergreifung geben, die frei-
lich selbst in dieser zarten Jugend doch nicht so
frommen, als wenn eigene Neigung und An-
lagen solche als angemessen hervorgebracht ha-
ben, keinesweges aber den erwachsenen, den das
20ste Jahr schon überschrittenen Söhnen, welches
auch noch hier um so unnöthiger sich ausweist,
als so viele Knaben aus der Mitte dieser jüdi-
schen Einwohner, wenn sie 15 und 16 Jahre alt
sind, zu den verschiedenen Gewerbes-Betrieben im
Lande, von selbst schreiten; daß ferner eine Zwangs-
verfügung jener Art unter den in Sitten noch
unverdorbenen Personen nur Müßiggang, Sitten-
losigkeit zur Folge bringen könne.

Weg also mit allen diesen, aus reinem Irrthume
aufgebrachten Vorschlägen, hinweg mit jeden, durch That-
sachen so kräftig und handgreiflich widerlegten Besorgnissen,
weg mit Maasnahmen, woran die gesunde Vernunft

scheitert, Maaßnahmen die so wenig mit Religion, Tolleranz und Gerechtigkeit in Einklang stehen, als sie Eingang und Wohlgefallen in die Herzen aller guten Mecklenburgischen Einwohner fänden; diese, die städtischen Bürger und die benachbarten Landbewohner leben mit den jüdischen Einwohnern nicht nur in der größten Friedfertigkeit, in der besten Harmonie und Vertraulichkeit, sondern sie suchen sich gegenseitig zu nützen, aus Verlegenheit zu helfen, oft ohne jegliches Interesse und mit Aufopferung, wie viele Einwohner des Landes dies von den jüdischen Einwohnern oft laut rühmlichst erwähnen und gewiß nur mit sehr geringer Ausnahme nicht selten ihre Verwunderung und Bedauern ausdrücken, daß ihre getreuen Landesleute, die mit ihnen gleiche Pflichten und gleiche Lasten tragen, mit ihnen einen Gott, einen Weltregenten verehren, nicht auch gleiche Rechte mit ihnen genießen; man siehet hier die Harmonie des jüdischen Soldaten mit den christlichen, man siehet die christlichen Gesellen mit den jüdischen fraternisiren, und An. 1813 zur Zeit des Aufgebots des Landsturms und der Landwehr gegen die Franzosen, wählte man zwei jüdische Einwohner zu Officieren. Noch ein anderer jüdischer Glaubensgenosse hiesiger Lande, welchen hier zu nennen die Bescheidenheit verbietet, wurde bei gleicher Gelegenheit zu einem sehr beschwerlichen, jedoch ehrenvollen Amte gezogen; sein Abschied und empfangene Originalzeugnisse sagen: er habe sein Amt mit ausgezeichnetem Geschicke seltener Treue, Fleiß und Uneigennützigkeit für den Staat verwaltet.

Späterer Nachtrag.

In dem Augenblicke, da sämtliche Exemplare dieser Schrift die Presse verließen, und ein großer Theil derselben nach Sternberg den, an dem dortigen Landtage Theil genommenen resp. Mitgliedern der achtbaren Landstände befördert werden sollten, gehet mir auf sicherem Wege die unerwartete Nachricht ein, daß die bürgerliche Angelegenheit der jüdischen Einwohner dieser Lande dieses Mal nicht in dem bezeichneten, mithin wohl in dem jetzt bevorstehenden Malchiner Landtage zur Verhandlung kommen würde.

Deshalb hielt ich es für angemessen, mit Verbreitung der Exemplare bis zu mehrerem Herannahen des jetzt gedachten Landtages Anstand zu nehmen, und daher erst jetzt das Erscheinen dieser Schrift.

Malchin.

Der Verfasser.

Geistliche Schriften

In dem vorliegenden Buche ist eine Auswahl von geistlichen Schriften, die in der Zeit von 1500 bis 1600 in Deutschland erschienen sind. Die Schriften sind in drei Abtheilungen eingetheilt: 1. Biblische Schriften, 2. Theologische Schriften, 3. Praktische Schriften. Die Biblische Abtheilung enthält die Schriften der Propheten, der Apostel und der Kirchenväter. Die Theologische Abtheilung enthält die Schriften der Scholastiker und der Reformirten. Die Praktische Abtheilung enthält die Schriften der Mystiker und der Pietisten.

Die geistlichen Schriften sind in drei Abtheilungen eingetheilt: 1. Biblische Schriften, 2. Theologische Schriften, 3. Praktische Schriften. Die Biblische Abtheilung enthält die Schriften der Propheten, der Apostel und der Kirchenväter. Die Theologische Abtheilung enthält die Schriften der Scholastiker und der Reformirten. Die Praktische Abtheilung enthält die Schriften der Mystiker und der Pietisten.

Der Verfasser

Dr. J. J. Schlegel

Verbesserungen.

Seite	Zeile	statt	lese:
6	4	Bürgerrechte aus	Bürgerrechten, aus
—	15	ungeräumt	ungereimt
7	9	Aquisition	Acquisition
8	5	obenangeführte	Obenangeführte
10	3	bevorstehendem	bevorstehenden
—	18	wenn sie	wenn sie sie
15	5	der	in der
18	6	Jung's	Yung's
19	5	jenes	jener
21	23	zweifelsohne	Zweifels ohne
22	8	de	den
24	1	Schwan	Schwaan
29	23	91)	19)
32	1	in der Note statt in Ribniß	lese: aus Ribniß
35	20	An:Anlagen	Anlagen
—	26	Einwohner	Einwohner

Verzeichniß

Einb.	21	Einb.	21
Einb.	22	Einb.	22
Einb.	23	Einb.	23
Einb.	24	Einb.	24
Einb.	25	Einb.	25
Einb.	26	Einb.	26
Einb.	27	Einb.	27
Einb.	28	Einb.	28
Einb.	29	Einb.	29
Einb.	30	Einb.	30
Einb.	31	Einb.	31
Einb.	32	Einb.	32
Einb.	33	Einb.	33
Einb.	34	Einb.	34
Einb.	35	Einb.	35
Einb.	36	Einb.	36
Einb.	37	Einb.	37
Einb.	38	Einb.	38
Einb.	39	Einb.	39
Einb.	40	Einb.	40
Einb.	41	Einb.	41
Einb.	42	Einb.	42
Einb.	43	Einb.	43
Einb.	44	Einb.	44
Einb.	45	Einb.	45
Einb.	46	Einb.	46
Einb.	47	Einb.	47
Einb.	48	Einb.	48
Einb.	49	Einb.	49
Einb.	50	Einb.	50
Einb.	51	Einb.	51
Einb.	52	Einb.	52
Einb.	53	Einb.	53
Einb.	54	Einb.	54
Einb.	55	Einb.	55
Einb.	56	Einb.	56
Einb.	57	Einb.	57
Einb.	58	Einb.	58
Einb.	59	Einb.	59
Einb.	60	Einb.	60
Einb.	61	Einb.	61
Einb.	62	Einb.	62
Einb.	63	Einb.	63
Einb.	64	Einb.	64
Einb.	65	Einb.	65
Einb.	66	Einb.	66
Einb.	67	Einb.	67
Einb.	68	Einb.	68
Einb.	69	Einb.	69
Einb.	70	Einb.	70
Einb.	71	Einb.	71
Einb.	72	Einb.	72
Einb.	73	Einb.	73
Einb.	74	Einb.	74
Einb.	75	Einb.	75
Einb.	76	Einb.	76
Einb.	77	Einb.	77
Einb.	78	Einb.	78
Einb.	79	Einb.	79
Einb.	80	Einb.	80
Einb.	81	Einb.	81
Einb.	82	Einb.	82
Einb.	83	Einb.	83
Einb.	84	Einb.	84
Einb.	85	Einb.	85
Einb.	86	Einb.	86
Einb.	87	Einb.	87
Einb.	88	Einb.	88
Einb.	89	Einb.	89
Einb.	90	Einb.	90
Einb.	91	Einb.	91
Einb.	92	Einb.	92
Einb.	93	Einb.	93
Einb.	94	Einb.	94
Einb.	95	Einb.	95
Einb.	96	Einb.	96
Einb.	97	Einb.	97
Einb.	98	Einb.	98
Einb.	99	Einb.	99
Einb.	100	Einb.	100





und Branntweinbrennerei unberechtigt
 n,
 re sie mögen 20—30 oder 40 Jahre
 zu nöthigen in diesen Jahren des Alters
 anderes Gewerbe zu ergreifen als das
 des Handels worauf sie zeither angewie:
 das sie getrieben, wie dies in der Be:
 daß aus jeder jüdischen Familie nur
 zum Handel berechtigt seyn soll: be:
 egt.

mosaische Einwohner des Landes, der
 die Lage geräth mit seinen Gläubigern
 ord zu treffen oder Concurß zu eröffnen,
 Rücksicht auf eigenes Verschulden
 als Privilegium auf immer verlieren, und
 nach Ablauf von 10 Jahren eine Revi:
 die Juden betreffenden Gesetzgebung an:
 rden soll,

können allerdings bei mir, der ich
 werthe Beispiele aus der Heimath mit:
 sten Widerwillen erzeugen. Sie haben
 Zeit keine gesetzliche Bestimmung er:
 sie zweifelsohne nie erlangen, da sie
 urchten Legislation schon bei ihrem er:
 r und jeder Hinsicht zuwiderlaufen. Sie
 ntlichen Schau zu bringen, und ihren
 ngenen Prüfung der einzeln Mitglie:
 Landstände und der aller Freunde der
 en, erfordert die Tendenz dieser kleinen
 es erfordert, jene Vorschläge zugleich
 Thatfachen näher zu beleuchten.

Schröder sagt in seiner kurzen Beschrei:
 id Herrschaft Wismar 1743. 4.

